

Anmeldung einer Lebenspartnerschaft gemäss Art. 31a des Vorsorgereglements – Gegenseitige Unterstützungspflicht



Veska Pensionskasse
Caisse de pension

Versicherte Person

Anrede: Herr Frau

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Sozialversicherungs-Nr.: 756 . . .

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Zivilstand: ledig verheiratet eingetragene Partnerschaft
 geschieden verwitwet aufgelöste Partnerschaft

Der überlebende Lebenspartner hat beim Tode eines Versicherten oder beim Tode eines Alters- oder Invalidenrentners Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe einer Ehegattenrente gemäss Art. 30 Abs. 3 und 4 inklusive temporäre Ehegatten-Zusatzrente gemäss Art. 31, **wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 31a Abs. 1 Buchstaben a) bis f) sowie Abs. 2 gemeinsam erfüllt sind.**

Die gegenseitige Unterstützungspflicht wird mit diesem Formular schriftlich vereinbart und bestätigt. Dieses Formular muss zwingend zu Lebzeiten der beiden Partner bis zum Beginn Ihres Anspruchs auf eine ganze oder teilweise Altersrente infolge Pensionierung, spätestens aber bis zur Vollendung Ihres 64./65. Altersjahres bei der Veska Pensionskasse eingereicht werden.

Begünstigte Person:

Anrede: Herr Frau

Name: _____

Vorname: _____

Sozialversicherungs-Nr.: 756 . . .

Geburtsdatum: _____

Zivilstand: ledig verheiratet eingetragene Partnerschaft
 geschieden verwitwet aufgelöste Partnerschaft

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Ununterbrochene partnerschaftliche Lebensgemeinschaft seit: _____

Gemeinsamer Haushalt seit: _____

Gemeinsame Kinder:
(Name, Vorname,
Geburtsdatum)

Einreichfrist im Todesfall

Der überlebende Lebenspartner reicht der Veska Pensionskasse innert drei Monaten seit dem Tod der verstorbenen Person das Gesuch um die Ausrichtung der Lebenspartnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Erlöschen des Anspruchs bei Wiederverheiratung

Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassenen haben der Veska Pensionskasse das Ende des Anspruchs zu melden.

Gültigkeit des Formulars

Dieses Formular widerruft alle gegebenenfalls früher eingereichten Formulare. Ein aktiver Versicherter oder ein IV-Rentenbezüger kann vor Erreichen des Rentenalters bzw. vor seiner (vorzeitigen) Pensionierung höchstens ein Formular gemäss Art. 31a Abs. 1 Buchstabe d) des Vorsorgereglements der Veska Pensionskasse einreichen.

Die versicherte Person/der IV-Rentenbezüger nimmt zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieses Formulars sowie die Anspruchsberechtigung nicht die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses (Tod). Falls die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente nicht gegeben sind, wird die Anspruchsberechtigung für das Todesfallkapital geprüft. Erfüllt der Lebenspartner diese Voraussetzungen, wird ihm anstelle der Lebenspartnerrente ein Todesfallkapital ausgerichtet. Die Einreichung des Formulars «Begünstigterklärung für das Todesfallkapital» ist in diesem Fall somit nicht erforderlich.

Dieses Formular ist nur während der Versicherungszeit bei der Veska Pensionskasse gültig.

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit der oben erwähnten Angaben sowie die beiliegenden reglementarischen Bestimmungen zur Lebenspartnerrente zur Kenntnis genommen zu haben:

Ort/Datum:

Unterschrift versicherte Person:

Unterschrift begünstigte Person:

Bitte senden an:
Veska Pensionskasse • Jurastrasse 9 • CH-5000 Aarau

Beilage: Auszug aus dem Reglement

Art. 31a Lebenspartnerrente

¹ Der überlebende Lebenspartner hat beim Tode eines Versicherten oder beim Tode eines Alters- oder Invalidenrentners Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe einer Ehegattenrente gemäss Art. 30 Abs. 3 und 4 inklusive temporäre Ehegatten-Zusatzrente gemäss Art. 31, wenn die folgenden Voraussetzungen gemäss Buchstaben a) bis f) sowie Abs. 2 gemeinsam erfüllt sind:

- a) die verstorbene Person und der überlebende Lebenspartner waren nicht verwandt und beim Tod der verstorbenen Person unverheiratet;
- b) der überlebende Lebenspartner hat das 40. Lebensjahr zurückgelegt und mit der verstorbenen Person während mindestens fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gelebt;
- c) die Lebenspartner haben in den letzten fünf Jahren bis zum Tode der verstorbenen Person ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt oder der überlebende Lebenspartner wurde in den letzten fünf Jahren bis zum Tode der verstorbenen Person von dieser in erheblichem Mass unterstützt;
- d) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Veska Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens aber bis zum Beginn des Anspruchs der verstorbenen Person auf eine ganze oder teilweise Altersrente und spätestens bis zur Vollendung des 64./65. Altersjahres der verstorbenen Person bei der Veska Pensionskasse eingereicht;
- e) der überlebende Lebenspartner hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge;
- f) der überlebende Lebenspartner reicht der Veska Pensionskasse innert drei Monaten seit dem Tod der verstorbenen Person das Gesuch um die Ausrichtung der Lebenspartnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Beim Tode eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem Rentenalter besteht der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente nur, falls die Anspruchsbedingungen gemäss Abs. 1 Buchstaben a) bis e) bereits im Rentenalter und nachher ununterbrochen bis zum Tode erfüllt waren.

³ Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassenen haben der Veska Pensionskasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Veska Pensionskasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁴ Ein Versicherter oder Rentner kann höchstens ein Formular gemäss Abs. 1 Buchstabe d) der Veska Pensionskasse einreichen.